DECRET
DES PROCONSULS VON SARDINIEN L. HELVIUS AGRIPPA
VOM J. 68 N. CHR.

Im März des J. 1866 fand sich im inneren Sardinien und zwar in dem wenig bewohnten südöstlichen Theile, bei dem Dorfe Esterzili am oberen Lauf des Flumendosa, des alten Saeprus, in der *Corti di Luccetta* genannten Gegend, eine beschriebene Bronzetafel, die an den Pfarrer des Dorfes G. A. Cardia und durch diesen, wie alle wissenschaftlichen Funde auf der Insel, in die Hände des um die sardinischen Alterthümer hochverdienten Canonicus Spano in Cagliari gelangte, welcher den Text in einer kürzlich erschienenen kleinen Schrift herausgegeben hat[1]). Aufserdem sind mir von Herrn Spano theils unmittelbar, theils durch Vermittelung der Herren Henzen und H. Nissen, welcher letztere bei seinem Aufenthalt in Cagliari auch die Tafel selbst untersucht hat, ein Papierabdruck und zwei in sehr kleinem Mafsstab ausgeführte photographische Nachbildungen derselben zugegangen, wonach ich im Stande bin einen in allem Wesentlichen zuverlässigen Abdruck derselben hier vorzulegen.

Die Lesung der übrigens vollständig erhaltenen, 40 Cent. hohen und 55 Cent. breiten Tafel ist schwierig. Abweichend von den gewöhnlichen Bronzeurkunden ist die Schrift nur oberflächlich eingeritzt, so dafs im Abklatsch die schwierigsten Stellen versagen; und auch die Photographie ist, zumal bei der starken Reduction, nicht leicht zu entziffern. Indess hatten bereits Spano und Nissen an den meisten Stellen das Richtige gefunden; die wenigen, an denen ich von Spanos letzter nach wiederholter Durchsicht und mit Beihülfe Nissens festgestellter Lesung geglaubt habe abgehen zu müssen, sind unter dem folgenden Abdruck angegeben. Ich füge hinzu, dafs alle diese Abweichungen

---

[1]) *Memoria sopra l'antica città di Gurulis vetus, oggi Padria e scoperte archeologiche fattesi nell' isola in tutto l' anno* 1866. Cagliari 1867 pp. 42. Eine Publication mit Facsimile und Commentar wird demnächst in den Schriften der Turiner Akademie erscheinen; die Bearbei ung des juristischen Theils hat Baudi di Vesme übernommen.

auf einer von Hrn. Hübner und mir gemeinschaftlich vorgenommenen Prüfung der uns vorliegenden Abbildungen beruhen und wir in allen wesentlichen Puncten über den Sachverhalt zu denselben Ergebnissen gelangt sind. Bevor ich den Abdruck der Tafel folgen lasse, bemerke ich noch, dafs, wo das Zeichen § im Text steht, leerer Raum auf derselben gelassen ist, dafs die erste Zeile, die die Datirung enthält, gröfsere Buchstaben zeigt und die erste, zweite und achtzehnte vorspringen.

|*Imp. Othone Caesare Aug. cos. § XV k. Apriles § | descriptum* 1 2
et recognitum ex codice ansato L. Helvi Agrippae procons(ulis),
quem protulit Cn. Egnatius | Fuscus scriba quaestorius, in quo 3
scriptum fuit it quod infra scriptum est tabula V (capitibus) VIII
| et VIIII et X. 4
III idus Mart. L. Helvius Agrippa proco(n)s(ul) caussa cognita
pronuntiavit:
|*Cum pro utilitate publica rebus iudicatis stare conveniat et de* 5
caussa Paluicensi|um M. Iuventius Rixa vir ornatissimus pro- 6
curator Aug(usti) saepius pronuntiaverit
fi|nes Paluicensium ita servandos esse, ut in tabula ahenea a M. 7
Metello ordinati | essent 8
ultimoque pronuntiaverit
Galillenses frequenter retractantes controver|sia[m] nec parentes 9
decreto suo se castigare voluisse, sed respectu clementiae optumi
|maximique principis contentum esse edicto admonere, ut quiesce- 10
rent et rebus | iudicatis starent et intra k. Octobres primas de 11
praedis Paluicensium recederent vacuam|que possessionem trade- 12
rent. Quod si in contumacia perseverassent, se in auctores | sedi- 13
tionis severe anim[a]dversurum §
et postea Caecilius Simplex vir clarissi|mus, ex eadem caussa adi- 14
tus a Galillensibus dicentibus
tabulam [s]e ad eam rem | pertinentem ex tabulario principis 15
adlaturos

Z. 3 IT die Tafel (wie anderswo für ID), II Spano. — Für *capitibus* hat die Tafel das Zeichen Ɔ.

Z. 8 CONTROVERSIAE die Tafel.

Z. 9 RECRETO Druckfehler bei Spano.

Z. 11 DECEDERENT bei Spano ist Druckfehler.

Z. 13 ANIMAADVERSVRVM die Tafel.

Z. 14 SE wird durch den Zusammenhang gefordert; auf der Tafel erscheint /E.

pronuntiaverit
16 *humanum esse | dilationem probationi dari*
[et in] k. Decembres trium mensum spatium dederit,
17 *in|tra quam diem nisi forma allata esset, se eam, quae in provincia esset, secuturum;*
18 *| ego quoque aditus a Galillensibus excusantibus, quod nondum*
19 *forma allata esset, in | k. Februarias qua[e] p(roximae) f(uerunt) spatium dederim, et mora[m] illis possessoribus intellegam esse iu-*
20 *cun|dam:*
Galil[l]enses ex finibus Paluicensium Camianorum, quos per vim oc-
21 *cupaverant, intra k. | Apriles primas decedant. Quod si huic pro-*
22 *nuntiationi non optemperaverint, sciant | se longae contumaciae iam*
23 *saepe denuntiatae animadversioni obnoxios | futuros. §*

In consilio fuerunt M. Iulius Romulus leg. pro pr.
24 *T. Atilius Sabinus q. | pro pr.*
M. Stertinius Rufus f.

Z. 15 HVMANVMISSI Spano.

Z. 16 liest Spano: DILATIONEM PROBATIONE DARENT VI K DECEMBRES ET TVM MENSVM und bemerkt als Variante zu DARENT VI] DARENT VT und DAREINVI, zu ETTVM] TOTVM und LATVM. Dafs keine dieser Lesungen eine Erklärung zulässt, leuchtet ein. Uns scheint DILATIONEM PROBATIONI DARI und TRIVM MENSVM unzweifelhaft und was dazwischen steht, nach Spuren — Henzen liest DARIII (oder T) I////M//// TRIVM und dasselbe sahen auch wir — und Raumverhältniss der Lesung ET IN K. DECEMBRES zu entsprechen, welche von den Lesungen derer, die die Tafel sahen, sich nur unwesentlich entfernt.

Z. 19 QVADIESPATIVM Spano; die Photographie zeigt nur QVA//⊏ und gestattet die Lesung QVAEPF; auf dem Abdruck erscheint deutlich, wie auch Henzen las, QVA/^{P}F. Ganz ebenso steht auf der von mir in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1857, 521 herausgegebenen dacischen Wachstafel vom J. 167 *X kal. Ianuarias q(uae) p(roximae) f(uerunt) Pudente et Polione cos.*; und verglichen kann auch werden die Abkürzung Q. P. F Orelli 4915, obwohl diese vielleicht eher mit *qui primi* als mit *qui proximi fuerunt* aufzulösen ist. Gefordert wird aber ein solcher Zusatz unbedingt, da hier nicht blofs Monat und Tag, sondern auch das Jahr bestimmt werden muss. — Für MORAM hat die Tafel eher MORA als wie Spano meint, MORAS. — INTELLIGAM Spano gegen die Tafel.

Z. 20. GALILENSES die Tafel. — CAMEANORVM Spano.

Z. 21 OBTEMPERAVERINT Spano.

Z. 23 T. ATILIVS die Tafel, L. ATILIVS Spano.

Z. 24 Der einzelne Buchstabe hinter RVFVS ist nach Spano ein L; der Abdruck aber und die Abbildungen zeigen ein deutliches F, wie auch Henzen liest.

Sex. Aelius Modestus
P. Lucretius Clemens
M. Domitius | Vitalis 25
M. Lusius Fidus
M. Stertinius Rufus. §

Signatores. *Cn. Pompei Ferocis*
Aureli | Galli 26
M. Blossi Nepotis
C. Cordi Felicis
L. Vigelli Crispini
C. Valeri Fausti
M. Luta|ti Sabini 27
L. Coccei Genialis
L. Ploti Veri
D. Veturi Felicis
L. Valeri Pepli

Sprachlich bietet das Decret keine bemerkenswerthen Eigenthümlichkeiten. Die Fassung desselben ist, trotz des *pronuntiavit* Z. 4, die directe: *cum . . . . . intellegam . . .*, *. . decedant*, wie in dem sehr ähnlich formulirten Decret Domitians vom J. 82[1]). Incorrect ist Z. 2 die Abkürzung *pro cons.* statt der gewöhnlichen, die Z. 4 steht. Bemerkenswerth ist, dafs noch in dieser Zeit *optumi* erscheint (Z. 9); ferner dafs in allen auf der Bronze vorkommenden Eigennamen, abgesehen natürlich von dem des Kaisers in der Datirung, der Vorname beigesetzt ist mit Ausnahme von Z. 13 *Caecilius Simplex* und Z. 25 *Aureli Galli.*

Es soll nun der Sachverhalt dargelegt werden, woran dann die Erörterung der wichtigeren Einzelfragen sich anschliefst.

Auch in diesem Decret, wie in den meisten inschriftlich auf uns gekommenen der römischen Magistrate, handelt es sich um einen Grenz-

---

Z. 25 In dem leeren Raum hinter RVFVS glaubt Spano ET zu erkennen, gegen die Tafel.

Z. 26 L. VIGELLI scheint sicher (der Geschlechtsname kommt vor Grut. 643, 7 und sonst); L. VIGILI. L Spano.

[1]) Orelli 3118: *imp. Caesar . . . Domitianus Aug. adhibitis utriusque ordinis splendidis viris cognita causa inter Falerienses et Firmanos pronuntiavi quod subscriptum est. . . . . me movet . . . . possessorum ius confirmo.*

streit zwischen zwei Gemeinden, derjenigen der *Paluicenses Camiani* (so Z. 20, gewöhnlich blofs *Paluicenses*) und derjenigen der *Galillenses.* Beide werden meines Wissens hier zum ersten Mal genannt; ihre ungefähre Lage ist bestimmt durch den Fundort der Tafel; die genauere Feststellung dürfen wir, wenn sie überhaupt möglich ist, von Spano erwarten.

Die Grenze zwischen den beiden benachbarten Gemeinden der Paluicenser und der Galillenser war von M. Metellus festgestellt und diese Feststellung auf einer Bronzetafel verzeichnet worden (Z. 7). M. Metellus ist ohne Frage der Consul des J. 639, der nach der Triumphaltafel[1]) im J. 643 *ex Sardinia* triumphirte; es giebt wenigstens, so viel wir wissen, keinen andern dieses Namens, der auf der Insel thätig gewesen ist[2]).

Indefs setzten sich die Galillenser widerrechtlicher Weise (*per vim* Z. 20) in den Besitz eines Stückes desjenigen Gebiets, das nach dem Ausspruch des Metellus den Paluicensern zukam (Z. 11: *praedia Paluicensium*; Z. 20: *fines Paluicensium*). — Die letzteren traten demnach klagend auf bei dem kaiserlichen Procurator der Insel M. Iuventius Rixa, der uns weiter nicht bekannt ist. Derselbe entschied zu Gunsten der Kläger, dafs es bei den durch Metellus festgestellten Grenzbestimmungen sein Bewenden haben müsse; ganz wie laut der bekannten delphischen Urkunde (S. 113 A. 6) die Hieromnemonen die Grenzen des Tempelgebiets *ex auctoritate Mani Acili* — des Consuls 563 — *et s[enatus]* feststellen. Dies Erkenntniss wurde rechts-

---

1) C. I. L. I, 460. Nach Eutrop 4, 25 fällt der Triumph 641. Vgl. Velleius 2, 8, 2.

2) Der Name des M. Metellus begegnet übrigens hier nicht zum ersten Mal auf sardinischen Inschriften. Auf zwei Meilensteinen des Kaisers Severus (della Marmora *voy.* 2, 470; Henzen 5191), heifst es am Schluss: *[viam quae a] Turres* (= Porto-Torres im N. W. der Insel) *Karales* (= Cagliari) *ducit, [vetusta]te corruptam [restit]uit [cura]nte Marco Metell[o e . v.] proc. suo.* Ist die Inschrift richtig überliefert, so führte ein Procurator des Kaisers Severus zufällig mit dem Consul des J. 639 denselben Namen. Nahe liegt es freilich entweder den Namen für verdorben zu halten oder auch, unter Voraussetzung einer Corruptel anderer Art, anzunehmen, dafs der Stein von der Erneuerung einer durch M. Metellus angelegten Strafse spricht. Ich habe vergeblich mich um eine bessere Abschrift bemüht; das eine jetzt im Museum zu Cagliari befindliche Exemplar hat Nissen gesehen, bezeichnet es aber als so gut wie vollständig unlesbar. — Ueber eine andere sardinische Metellusinschrift, die nicht hierher gehört, ist am Schluss dieser Abhandlung gehandelt.

kräftig[1]). Indess die Beklagten fügten sich dem Decret nicht und suchten den Prozess wieder aufzunehmen; worauf Rixa in einem zweiten Decret sie anwies bis zum nächsten 1. Oct. (das Jahr ist nicht angegeben) die ihnen aberkannten Grundstücke unweigerlich zu räumen, widrigenfalls er gegen die Urheber dieser Unordnungen (*in auctores seditionis*) mit Strenge einschreiten (*animadvertere*) werde.

Jedoch auch dies Decret kam nicht zur Ausführung; vielmehr wurde vor einem andern Beamten, dem Caecilius Simplex, die Sache weiter verhandelt. Da dieser als Senator (*vir clarissimus*) bezeichnet ist, so kann er nur als Proconsul von Sardinien in dieser Angelegenheit thätig gewesen sein; ohne Zweifel ist er derselbe Cn. Caecilius Simplex, der späterhin in den Monaten Nov. und Dec. des J. 69 zugleich mit L. Quinctius Atticus Consul war[2]). Bei ihm machten die Galillenser geltend, dafs das in der Provinz befindliche Exemplar des metellischen Decrets dem in Rom in dem kaiserlichen Archiv (*tabularium principis*) aufbewahrten nicht conform sei, und erbaten eine Frist, um das letztere, natürlich in Abschrift, beizubringen. Denn dafs die *tabula* oder *forma*, die Z. 14. 17 erwähnt wird, keine andere ist als die von M. Metellus abgefasste *tabula ahenea* Z. 7, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ist aber aus dem ganzen Zusammenhang klar; wie denn auch die Anfechtung der Definitivsentenz sich nicht wohl anders als unter dieser Voraussetzung begreift. Simplex gewährte den Petenten in der That eine Frist von drei Monaten bis zum nächsten 1. Dec., zur Beibringung des authentischen Textes; widrigenfalls werde er nach dem in der Provinz befindlichen Exemplare verfahren. Auch diese Frist verlief umsonst. Die Galillenser erbaten von dem Proconsul L. Helvius Agrippa, vermuthlich dem Nachfolger des Simplex[3]), Verlängerung des ihnen gesetzten Termins, welche ihnen bis zum 1. Febr. (das Jahr ist wieder nicht angegeben) gewährt ward.

Als nun auch dieser 1. Februar verstrichen ist, ohne dafs die Beklagten das bezeichnete Document vorlegen, entscheidet der Proconsul

---

[1]) Von Appellation dagegen ist nicht die Rede und es scheint zweifelhaft, ob sie in dem vorliegenden Fall in damaliger Zeit überhaupt zulässig war.

[2]) Dio 65, 17. Tacitus hist. 2, 60. 3, 68.

[3]) Er ist wahrscheinlich derjenige Helvius Agrippa, der bei den Prozessen der Vestalinnen unter Domitian im J. 83 als Pontifex mit betheiligt war und den, in Folge des Entsetzens über das grausame Verfahren des Kaisers, im Senat selbst der Schlag rührte (Dio 67, 3). Die Familie stammt, wie Hübner erinnert, aus der Baetica nach den Inschriften C. I. L. II, 1184 (= Orelli 3724) und 1262 (= Henzen 6012).

Agrippa am 13. März desselben Jahres, dafs die Beklagten und Besitzer der streitigen Grundstücke (Z. 19: *possessoribus*), da sie offenbar nur Verschleppung beabsichtigten, dieselben unfehlbar vor dem 1. April zu räumen hätten, bei Vermeidung strenger Ahndung (*animadversio*) ihrer schon oft zur Anzeige gekommenen Unbotmässigkeit. — Dieses Decret wird vom Proconsul mit Zuziehung seines Consiliums, bestehend aus seinem Legaten, seinem Quaestor und sechs anderen Personen, gefasst.

Als Agrippa sodann die Provinz verlässt, liefert er mit den übrigen während seiner Statthalterschaft erwachsenen Acten auch unser Decret an das öffentliche Aerarium ab, welches in dem '*codex ansatus*' des Agrippa die Abschnitte 8. 9. 10 der fünften Tafel einnahm.

Auf Anhalten ohne Zweifel der Paluicenser bringt der *scriba quaestorius* Cn. Egnatius Fuscus jenen Actenband aus dem Archiv vor und es wird von dem Decret des Agrippa in Rom am 18. März 69 n. Chr. eine Abschrift genommen und durch die Siegel von eilf Urkundspersonen (*signatores*) beglaubigt. Diese Abschrift muss nach Sardinien gelangt und daselbst, sei es bei der Statthalterschaft, sei es im Gemeindearchiv der Paluicenser niedergelegt worden sein; die uns erhaltene Bronzetafel ist eine — vermuthlich einstmals entweder in der Curie der Paluicenser oder auch auf dem streitigen Gebiet selbst angeschlagen gewesene — nicht beglaubigte Abschrift jener beglaubigten[1]).

Die uns vorliegende Urkunde ist also Copie einer beglaubigten Abschrift des Originals, welche letztere Abschrift in Rom am 18. März 69 n. Chr. ausgefertigt ward, vier Tage nachdem Otho die Hauptstadt verlassen hatte, um den anrückenden Vitellius zu bekämpfen, etwa einen Monat vor der entscheidenden Schlacht bei Betriacum. Auffallend aber ist die Fassung der Datirung. Die Consulate dieses Jahres der Verwirrung kennen wir durch Tacitus so genau wie kaum von einem andern dieser Epoche: es traten nach der Ermordung der beiden Eponymen, des Kaisers Galba und des T. Vinius am 15. Januar, der neue Kaiser Otho und dessen Bruder Titianus bis zum letzten Februar, dann für März und April die Consuln L. Verginius Rufus und L. Pom-

[1]) Denn auf die Bronzetafel selbst bezogen haben die *signatores* keinen Sinn; wo sollten auch nur die Siegel gesessen haben, auf die die Namen sich beziehen? Ohne Zweifel ist auch das Wort selbst, das auf den beglaubigten Abschriften selbst niemals den Namen der Urkundszeugen beigefügt ist und in der That, wo die Namen im Genetiv neben den Siegeln stehen, müssig sein würde, ein Zusatz des letzten Copisten.

peius Vopiscus, für Mai und Junius Caelius Sabinus und Flavius Sabinus, für Juli und August Arrius Antoninus und Marius Celsus ein[1]). Demnach sind hier nicht die zur Zeit des Actes fungirenden Consuln genannt, sondern statt ihrer der nächstvorhergehende Consul Otho gleichsam als der ordentliche des Jahres. Dafs man nicht an dessen Stelle Galba nannte, der allerdings die Fasces am 1. Jan. führte, ist ohne Zweifel nur unterblieben, weil nach Galbas erst wenige Monate zuvor erfolgtem gewaltsamen Ende sein Nachfolger eine solche Datirung nicht zuliefs; wogegen freilich in den späteren Fasten[2]) wieder Galba und Vinius als Eponyme dieses Jahres auftreten.

Auffallend ist einmal, dafs in der Datirung nur der kaiserliche Consul unter Weglassung des Collegen genannt ist. Vielleicht ist dies das älteste Beispiel dieses später so häufigen Gebrauchs[3]); indess wenigstens verwandt ist es, dafs Augustus auf dem Monument von Ancyra bei den Jahren, in denen er selbst das Consulat verwaltete, niemals seinen Collegen nennt[4]), und nicht viel jünger als die unsrige ist die bekannte Genfer Inschrift *inscr. Helv.* 78 = Henzen 6770, in der die Jahre 73. 77(?) 83. 88. 90[5]) alle nur mit einem Consulnamen und zwar einem kaiserlichen bezeichnet sind. — Noch viel seltsamer aber ist es überhaupt in dieser Zeit auf diesem Document andere Consuln genannt zu finden als die zur Zeit fungirenden. Das älteste Beispiel einer solchen Datirung, das Borghesi kannte, findet sich in einer gallischen Inschrift aus dem Jahre 44 n. Chr.[6]) und streng genommen kann auch dies noch nicht als Beleg des späteren Gebrauchs gelten, da hier die Formel gewählt ist *anno... consulum* statt des gewöhnlichen *consulibus*. Vor allem aber auf den öffentlichen in Rom abgefassten Urkunden sind bis weit in das dritte Jahrhundert hinein stets die eben

---

1) Tacitus hist. 1, 77.

2) So I. N. 4195, bei dem Chronographen von 354, in den Fasten des Idatius und der Paschalchronik.

3) Orelli 4343 ist nach I. N. 6303 = Henzen 7317 zu berichtigen; Orelli 1756 ist falsch (C. I. L. I p. 149). Sonst wird man durchgängig finden, dafs, wo in dieser Zeit einzelne Consuln auftreten, dies daher kommt, dafs sie zur Zeit keine Collegen hatten; so Orelli 5026; C. I. L. I n. 741. 742. 743 und p. 327 beim J. 40.

4) S. meinen Commentar S. 140.

5) Im Jahre 90 waren Consuln der damalige Kaiser Domitian zum sechzehnten und der spätere Kaiser Nerva zum zweiten Mal; der vermuthlich unter Nerva gesetzte Stein bezeichnet aber das Jahr nicht mit *Domitiano XVI*, sondern proleptisch und zugleich adulatorisch mit *imp. Nerva II.*

6) Henzen 5214; vgl. Borghesi *Ann. dell' Inst.* 1855 p. 16.

damals fungirenden, nicht die sogenannten eponymen Consuln verzeichnet worden[1]). Es muss daher in hohem Grade überraschen, dafs auf dieser Copie einer Urkunde, die unter den Augen eines Schreibers des städtischen Archivs genommen worden, in der Datirung ein nicht fungirender Consul auftritt. Indess die Thatsache steht fest; es muss sich zeigen, ob sich für dieselbe in Zukunft weitere Aufklärungen und Anknüpfungen herausstellen werden.

Die Zeitbestimmung des Decrets selbst ergiebt sich aus dem Act nicht unmittelbar, offenbar weil es aus dem Zusammenhang des Actenbandes herausgenommen ist, der ohne Zweifel die erforderliche Jahrangabe zu Anfang nicht vermissen liefs[2]). Wir sind also zur Feststellung des Jahres, in dem Agrippa den uns erhaltenen Spruch that, auf den künstlichen Beweis angewiesen. — Da von dem Decrete des Agrippa am 18. März 69 aus dem hauptstädtischen Archiv Abschrift gegeben wurde, so kann derjenige 13. März, an dem der Proconsul Agrippa dasselbe ausstellte, frühestens der 13. März des Jahres 68 sein. Denn einmal ist es unglaublich, dafs Agrippa am 13. März 69, also unter dem Regiment des Otho, wenn auch nur in einem Referat aus einem älteren Decret, den Kaiser Nero (es kann nur dieser gemeint sein) als *optumus maximusque princeps* (Z. 9. 10) bezeichnet haben sollte; zweitens unmöglich, dafs die Abreise aus der Provinz, die Ankunft in Rom und die Abgabe der Acten an das öffentliche Archiv innerhalb der Frist von fünf Tagen stattgefunden hat, auch abgesehen davon, dafs das Proconsulatjahr der Kaiserzeit von Rechtswegen erst mit dem 31. Mai zu Ende ging[3]) und also die Rückkehr im März wenigstens eine Abweichung von der Regel sein würde. Am 13. März frühestens 68 also war Agrippa noch im Amte, fungirte aber damals dem Anscheine nach schon längere Zeit, da er bereits in einem früheren Decret eine am letztvorhergegangenen 1. Februar abgelaufene Frist ertheilt hatte. Da das Proconsulatjahr der Kaiserzeit, wie gesagt, mit dem 1. Juni begann, so wird man Agrippas Amtsantritt frühestens auf den 1. Juni 67[4]), den seines Vorgängers Simplex frühestens auf den 1. Juni 66

[1]) Der älteste Beleg, den für den Gebrauch der eponymen Consuln in kaiserlichen Urkunden Borghesi (opp. 4, 315) gekannt hat, sind die Militärdiplome des Traianus Decius von 247 und 249.

[2]) In der unten (S. 118 A. 2) angeführten sehr ähnlichen Urkunde von Caere ist in dieser Hinsicht vorsichtiger verfahren; der Auszug beginnt mit dem Titel des Actenbandes selbst und giebt damit das Jahr.

[3]) Dio 57, 14. Vgl. Borghesi Werke 1, 489.

[4]) Dafs der 1. Juni nur der gesetzliche Termin war und auch bei pünktlichem

ansetzen können. — Weiter aber wird man auch nicht zurückgehen dürfen, da für mehrere als für diese beiden Proconsuln kein Raum ist. Dafs in dem vorliegenden keineswegs fiscalischen Rechtshandel zuerst ein Procurator des Kaisers, späterhin zwei Proconsuln nach einander als Richter auftreten, erklärt sich aus dem Wechsel in der Verwaltung Sardiniens, der unter Nero stattgefunden hat. Die Insel, bei der ersten Theilung der Provinzen zwischen dem Kaiser und dem Senat dem letzteren zugeschieden, ging im J. 6 n. Chr. an den Kaiser über und kam unter Procuratoren[1]); Nero gab sie dem Senat zurück zum Ersatz für Achaia, dem er die Freiheit verlieh[2]). Offenbar hängt damit der Uebergang der Jurisdiction von dem kaiserlichen Procurator auf senatorische Proconsuln, wie unsere Tafel ihn zeigt, zusammen. Die Freisprechung Griechenlands wurde von Nero selbst am Tage der Isthmien in Korinth den Griechen angekündigt und zwar kurz vor seinem Weggang aus Griechenland im Spätsommer oder Herbst des Jahres 67[3]). Jedoch steht der Annahme nichts im Wege, dafs der dessfällige Beschluss des Kaisers bereits vor dem 1. Juni 66 gefasst und dem Senat mitgetheilt war, also schon für das Statthalterjahr 66/7 Sardinien unter einem Proconsul stehen konnte; und diese Annahme ist nothwendig, um für die beiden Proconsuln unserer Urkunde Raum zu schaffen. Demnach wird daran festzuhalten sein, dafs Simplex vom 1. Juni 66 bis 31. Mai 67, Agrippa vom 1. Juni 67 bis 31. Mai 68 Sardinien vorgestanden hat. Da nach der zu dieser Zeit geltenden

---

Eintreffen des Nachfolgers eine ganz strenge Einhaltung desselben wohl sehr selten stattfand, kann hier unbeachtet bleiben.

1) Dio 55, 28. Marquardt Handbuch 3, 1, 79.

2) Pausanias 7, 17, 3: *ἐλεύθερον ὁ Νέρων ἀφίησιν ἁπάντων, ἀλλαγὴν πρὸς τὸν δῆμον ποιησάμενος τῶν Ῥωμαίων· Σαρδὼ γὰρ τὴν νῆσον ἐς τὰ μάλιστα εὐδαίμονα ἀντὶ Ἑλλάδος σφίσιν ἀπέδωκεν.* — Die weiteren Wechsel in der Verwaltung Sardiniens berühren uns hier nicht. Dafs sich unter Otho ein Procurator auf Corsica findet und daselbst die erste Rolle spielt (Tacitus hist. 2, 16), verträgt sich mit dem sardinischen Proconsulat. namentlich wenn man annimmt, was anzunehmen wenigstens nichts hindert, dafs Nero, als er den Procuratoren die Verwaltung der beiden Inseln selbst abnahm, die eigentlichen Procuraturgeschäfte dort zwei besonderen Beamten je für eine der Inseln übertrug. Aber unter Vespasian finden sich wieder *procuratores et praesides* (Henzen 5190, vgl. Orelli 4031); derselbe scheint also mit dem Proconsulat von Achaia auch die frühere Procuratur von Sardinien wieder hergestellt zu haben. Proconsuln erscheinen sodann unter Commodus (Orelli 2377. 6492); dagegen im dritten Jahrhundert wieder *procuratores Augusti et praesides* (oder *praefecti*) *provinciae Sardiniae* (Orelli 74. 4299. 5192. 5193. 5195. 5544. 6940. C. I. Gr. 2509).

3) Vgl. über die Epoche Sueton Ner. 24 und Dio 63, 11 so wie Clinton z. d. J.

Ordnung zwischen der Praetur und der praetorischen Provinz mindestens eine Zwischenzeit von fünf Jahren liegen muss, so würde Simplex frühestens im J. 60 Praetor gewesen sein, was auch wohl dazu passt, dafs er im J. 69 das Consulat bekleidet hat. — Dem Procurator Rixa wird man demnach das Jahr 65/6 zuzuweisen haben, wofern er, wie wahrscheinlich, der unmittelbare Vorgänger des Simplex gewesen ist.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden fallen nach römischem Recht nicht in das Gebiet des Privatrechts. Wenn da, wo eine Stadt gegen einen Privaten oder ein Privater gegen eine Stadt klagt, im Ganzen genommen die Formen des Civilprozesses noch mafsgebend sind[1]), so ist mir kein Fall bekannt, dafs man dieselben auch auf Streitigkeiten zwischen Gemeinden angewandt hätte. Die Ursache liegt nahe. Die Gemeinde ist von Haus aus der souveräne Staat und in gewisser Beziehung dies immer geblieben; sie kann weit eher ihren Bürgern gegenüber den eigenen Gerichten sich unterwerfen als gegenüber einer fremden Gemeinde eine höhere gerichtliche Autorität anerkennen, am wenigsten da, wo es sich um den Bestand des Staats selbst, um seine Grenzen handelt und eine Frage vorliegt, die zwischen wirklich souveränen Gemeinden zum Kriege hätte führen müssen. Die Rechtshändel dieser Art scheinen stets so behandelt worden zu sein, dafs darin nicht irgend welche ordentliche Gerichte, sondern, abgesehen vom Kriege, nur die freundschaftliche von beiden Theilen angerufene Vermittelung eines dritten beiden streitenden Theilen befreundeten Staats, also eine Austrägalinstanz die Entscheidung giebt. Somit lag es in der Sache, dafs innerhalb des römischen Machtgebiets die Vermittelung solcher Differenzen mehr und mehr an die römische Gemeinde kam. Natürlich war es den Parteien nicht verwehrt auch an andere Gemeinden oder an Privatpersonen sich zu wenden. Aber wenn die Ablehnung eines solchen Schiedsrichters ohne Gefahr war, so konnte die andere Partei nicht füglich denselben sich dann verbitten, wenn auf die in der That souveräne Gemeinde, auf den führenden Staat compromittirt ward. So ist es ohne Zweifel gekommen, dafs die Intervention der Römer zwischen streitenden Gemeinden, je schärfer die römische Hegemonie sich entwickelte, desto allgemeiner und zuletzt obligatorisch ward, so dafs das Verfahren mehr und mehr den

[1]) So entscheidet z. B. in dem Grenzprozess zwischen einer Gemeinde und einem Privaten C. I. Gr. 1732 ein vom Statthalter ernannter Einzelrichter.

Charakter eines förmlichen Rechtshandels vor der obersten Regierungsbehörde annahm. So aber kam es auch, dafs dieselbe nicht von einzelnen Privaten oder Beamten, sondern durchaus von denjenigen Organen gehandhabt ward, die in jeder Epoche als Träger der Souveränetät anzusehen sind: zuerst, angeblich wenigstens, von den Comitien[1]), sodann von dem Senat[2]), endlich von dem Kaiser; wie ja selbst heutzutage, wo eine solche international-compromissarische Entscheidung eintritt, man regelmäfsig die vermittelnde Regierung selbst, nicht eine einzelne Behörde oder einzelne Organe derselben mit der Entscheidung beauftragt. Auf diese Weise wird es zu erklären sein, dafs, um die zahlreichen gleichartigen Fälle, wo in republikanischer Zeit das Volk oder der Senat aus diesem Grunde angerufen wird, hier zu übergehen, vielleicht in allen dieser Art aus der Kaiserzeit uns überlieferten die streitenden Gemeinden sich unmittelbar an den Kaiser wenden. So geschah es bei dem Streit zwischen Firmum und Falerio über die *subsiciva*[3]), so in dem Grenzstreit zwischen den Vanacinern und den Marianern auf Corsica[4]), so in dem zwischen den Lamiensern und Hypataeern in Thessalien[5]), so in den Streitigkeiten zwischen Delphi und den benachbarten Gemeinden[6]). Dafs der Kaiser öfters den betreffenden Statthalter anweist die Sache zu erledigen, bestätigt nur die Annahme, dafs an sich eine derartige Entscheidung nicht in der statthalterischen Competenz lag; und dasselbe gilt von denjenigen Prozessen, wo der Statthalter ohne besonderen Auftrag des Kaisers, aber als gewählter Schiedsrichter intervenirt[7]). Auf der sardinischen Tafel ist allerdings von einem solchen Auftrag nicht die Rede; aber man wird darum unseren Fall noch nicht als sichere Ausnahme anführen dürfen, da es sich bei den späteren Decreten nur um Vollstreckung des Judicats handelt und durchaus nicht feststeht, dafs in der Sache selbst

---

1) Liv. 3, 71. 72.
2) Rudorff Feldm. 2, 454.
3) Orelli 3118. S. 105 A. 1.
4) Orelli 4031.
5) Henzen 7420ea = C. I. L. III, 586.
6) C. I. Gr. II, 1711 = C. I. L. III, 567.
7) Dies ist der Fall in dem Grenzstreit zwischen den dalmatischen Gemeinden Nedinum und (vielleicht) Corinium unter Caligula (C. I. L. III, 2882), den ein Offizier der siebenten Legion, *iudex* [*datu*]*s ex convent*(*ione*) [*eo*]*r*(*um*) von dem Legaten der Provinz, entscheidet. Aehnlich entscheidet *ex compromisso* ein Schiedsrichter zwischen der Gemeinde Histonium und einem Privaten (Henzen 6432).

Rixa nicht auf Grund einer besonderen Instruction Neros gesprochen hat. Sollten aber auch einzelne Ausnahmen von der Regel vorkommen, so wird doch daran festzuhalten sein, dafs man bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und ganz besonders bei Grenzstreitigkeiten regelmäfsig von dem Gesichtspunkt der völkerrechtlichen Vermittelung ausgegangen ist. Es ist also auch in der Ordnung, dafs hier niemals Geschworene auftreten[1]), sondern dafs der Kaiser oder der vom Kaiser Beauftragte selber entscheidet und das Verfahren sich in der Form oder Nichtform der *extraordinaria cognitio* bewegt; was nicht ausschliefst, dafs der darauf hin gefällte Spruch auch formell gilt als eigentliches Judicat[2]).

Das wesentlichste Formale dieser magistratischen Spruchfindung bestand in der Zuziehung des *consilium*, ohne dessen Mitwirkung der Praetor überhaupt keinen selbstständigen Beschluss, kein *decretum* gefasst zu haben scheint[3]), während bei der Thätigkeit desselben im ordentlichen Prozess für das *consilium* im Allgemeinen kein Raum ist. Andere analoge Urkunden aus späterer Zeit bezeichnen die Erfüllung dieses Requisits durch die dem Zeitwort, das die Urtheilsfindung ausdrückt (*dixit*, *recitavit*, *pronuntiavit*), vorgesetzte Formel c(*um*) c(*onsilio*) c(*ollocutus*)[4]); an deren Stelle verzeichnet unsere Urkunde am Schluss die Namen derjenigen, die *in consilio fuerunt*, was meines Wissens sonst ohne Beispiel ist und uns von der Zusammensetzung eines solchen Beiraths ein deutlicheres Bild giebt, als wir es bisher besafsen. — An der Spitze des Consiliums des Proconsuls von Sardinien steht der *legatus pro praetore*, über den alles Nöthige bei Marquardt[5]) zusammengestellt ist; man wird aus unserer Inschrift schliefsen dürfen, dafs er keinem senatorischen Statthalter gefehlt hat,

---

[1]) Wenn nach Frontinus p. 52, 16 *de iure territorii controversia non tantum inter res publicas, sed et inter rem publicam et privatos exercetur, nec tantum iure ordinario, sed et arte mensoria componitur*, so will der Gromatiker damit gewiss nur sagen, dafs für solche Fälle ein fest geordnetes Rechtsverfahren besteht, nicht aber dafs sie vor die Geschwornen gehören.

[2]) Dies gilt überhaupt von der praetorischen Cognition; sie macht so gut *res iudicata* wie der Spruch des oder der geschworenen Richter. Bethmann-Hollweg Civilprozess 2, 780.

[3]) Keller Civilprozess S. 11.

[4]) Z. B. Orelli 4405; meine Stadtrechte S. 488. Aehnlich schon Domitian in der S. 105 A. 1 angeführten Urkunde: *adhibitis utriusque ordinis splendidis viris cognita causa.*

[5]) Handbuch 3, 1, 281 fg.

aber die minder angesehenen derselben, vielleicht überhaupt die praetorischen Proconsuln nur einen Legaten hatten, während die consularischen Proconsuln von Asia und Africa mehrere, vielleicht in der Regel drei mit sich nahmen. Dafs die zu den praetorischen Proconsulaten gehörenden Legationen auf den Inschriften nicht häufiger erscheinen, erklärt sich theils daraus, dafs dieselben nicht zu den ordentlichen Aemtern zählten, theils aus der Geringfügigkeit dieser Posten. Indess geht doch der Legat im Range dem Quaestor vor, wie auch unsere Inschrift es zeigt; denn da der Legat immer Senator ist, man aber Senator wird durch Bekleidung der Quaestur, so muss in der Aemterreihe die Legation nothwendig auf die Quaestur folgen[1]. — Auf den Legaten folgt im Consilium der *quaestor pro praetore*; dafs dieser Titel in der Kaiserzeit allen Provinzialquaestoren zukam, ist bekannt. — Was die Bezeichnung *f.* anlangt, die dem dritten Beisitzer beigefügt ist; so kann die Lesung *filius* nicht zweifelhaft sein, da zumal der Name dieses dritten Mitgliedes M. Stertinius Rufus demjenigen des achten gleich ist; denn bekanntlich wird regelmäfsig, wenn neben dem Vater ein gleichnamiger Sohn genannt wird, dem letzteren die Bezeichnung *filius* beigefügt, während der Vater unbezeichnet bleibt. Dafs der Sohn zuerst genannt wird, wird darin seinen Grund haben, dafs der Vater dem Ritterstand angehörte, der Sohn aber das Vigintivirat bekleidet hatte und, als damit eingetreten in den senatorischen Stand, dem Vater im Range vorging. — Die letzten fünf Namen sind ohne Zweifel amtlose Leute, einfache *comites* des Statthalters, alle oder doch gröfstentheils vom Ritterrang, wie ja selbst das *consilium* des Kaisers Domitianus theils aus Senatoren, theils aus Rittern bestand (S. 114 A. 4).

Ueber das Archivwesen der Römer wird ebenfalls unsere Kunde durch die sardinische Tafel wesentlich ergänzt und geklärt. Zunächst mag vorausgeschickt werden, dafs bei den Römern die Urkunden einer- und die Bücher andrerseits äusserlich in einer Weise verschieden gewesen sind, von der man sich heutzutage kaum eine deutliche Vorstellung zu machen scheint. Urkunden werden durchaus auf Holz oder Metall eingegraben, Bücher dagegen auf Papyrus, erst später auch auf

---

[1]) Dafs es zulässig war auch vor der Quaestur dergleichen Legationen zu übernehmen, möchte ich wenigstens aus Orelli 3151 nicht schliefsen; hier scheint die Reihenfolge der Aemter verwirrt. Vgl. über diese untergeordneten vor der Praetur bekleideten Legationen mein monum. Ancyr. p. 129.

Pergament mit Dinte geschrieben. Wo der Umfang es erfordert, werden bei Urkunden mehrere Tafeln von Holz oder Metall mit einander durch Fäden verbunden, bei Büchern dagegen der Papyrus in längere Streifen zusammengeklebt und diese Streifen gerollt. Dem entsprechend werden bei dem Anführen dort die Tafeln gezählt[1]), hier die neben einander stehenden *paginae* oder Columnen[2]). Es kann dieser Gegensatz hier nicht vollständig ausgeführt werden; um sich von dessen Vorhandensein zu überzeugen, wird es genügen daran zu erinnern, dafs *in his tabulis cerisve* in der Testamentsnuncupation steht; dafs *tabulae testamenti, codicilli, codex accepti et expensi*, überhaupt alle dem Urkundenwesen angehörigen technischen Bezeichnungen die Tafel, insbesondere die Holztafel voraussetzen; dafs die Procedur der Umschnürung und

---

[1]) Hiefür genügt es, aufser dem Beispiel, das unsere Urkunde gewährt und den in der folgenden Anmerkung vorkommenden, an die 'zwölf Tafeln' und an den Sprachgebrauch bei den Testamentstafeln zu erinnern.

[2]) Dafs *pagina* die Columne bezeichnet, ist oft bemerkt worden (z. B. von Marini Arv. p. 60; Ritschl Alex. Bibl. S. 123); das Wort deckt sich mit dem griechischen *σελίς*, wodurch auch die Glossen es wiedergeben, wie *paginula, pagella* mit *σελίδιον*. Etymologisch bezeichnet *pagina* zunächst die einzelnen Papyrusblätter, aus denen die Rolle zusammengeklebt wird, die *κολλήματα σελ(ίδων)*, wie sie in der Aufschrift einer herculanischen Rolle heifsen (Ritschl a. a. O. S. 128). Regelmäfsig aber fielen diese Streifen mit den Columnen der Schrift zusammen, indem die bei dem Zusammenkleben entstehende Fuge zwischen denselben unbeschrieben blieb; nur bei ungewöhnlich breiten Papyrusblättern fiel dieser natürliche Anhalt für die Columnentheilung weg, woraus sich Uebelstände ergaben (Plinius h. n. 13, 11, 80 von den *macrocolla*: *ratio deprehendit vitium, unius schedae revulsione plures infestante paginas*). — *Pagina* ist also correlat mit *volumen* und wird in älterer Zeit auf die *tabulae* nicht bezogen; nicht blofs die Wachstafeln und die Militärdiplome, sondern auch die älteren Gesetzurkunden und Senatsschlüsse zeigen, dafs hier nach altem Brauch immer über die ganze Tafel geschrieben wurde, selbst wo dies zu den gröfsten praktischen Inconvenienzen führte; wie denn z. B. das Repetunden- und das Ackergesetz durch die Länge ihrer Zeilen beinahe unlesbar gewesen sein müssen. Erst in sullanischer Zeit ging man hiervon ab; die älteste uns bekannte römische Urkunde, die in Columnen geschrieben ist, ist das Quästorengesetz vom J. 673. Seitdem die einzelne Metalltafel mehrere Columnen enthielt, werden begreiflicher Weise auch die Gesetzurkunden nach Columnen oder *paginae* angeführt: so das Gesetz von Nero über Civitätsverleihung an Veteranen vom J. 64 (Böcking Rhein. Jahrb. 3, 162): *pag. II kap. XVI*, die gleichartigen Gesetze Vespasians aus den J. 70 und 71 (Cardinali IV. V): *t. I pag. V loc. XXXXVI* und *tab. I pag. II loc. XXXXIIII*. In den beiden letzten Documenten sind die nach alter Weise sich ausschliefsenden Anführungen nach *tabulae* und nach *paginae* combinirt. Dafs auf einer Tafel mindestens fünf Columnen standen, darf nicht verwundern, da es sich hier um Namensverzeichnisse handelt. Durchgezählt wurde wahrscheinlich nicht, sondern man citirte nach Tafeln und Columnen der einzelnen Tafel.

Besiegelung, worauf nicht blofs das ganze Testament, sondern das ganze römische Urkundenwesen beruht, wesentlich auf die Wachstafel eingerichtet und namentlich auf Papyrusurkunden nicht wohl anwendbar ist[1]). Offenbar bestand dies Urkundenwesen bei den Römern bereits in vollständiger und (wenigstens relativ) nationaler und originaler Entwickelung, als mit dem Buch zugleich Papyrus, Schreibrohr, Dinte, Rolle in Rom bekannt wurden; und in echt römischer Weise hielt man im Geschäftswesen mit Zähigkeit fest an der alten unbequemen, aber allerdings doch auch praktisch in mancher Hinsicht sich empfehlenden Weise. — Auch unser Document stimmt zu dem Gesagten. Die ins Archiv abgelieferten Acten bilden einen *codex*, der aus *tabulae* besteht, also ganz der eigentlichen Bedeutung entsprechend nichts ist als ein zu Brettchen zerschnittenes Holzstück[2]). — Wenn derselbe *ansatus* genannt wird, so ist diese Bezeichnung für uns neu; doch lässt es sich gar wohl denken, dafs gröfsere Bündel solcher Tafeln mit einem Griff zum Aufheben oder Anhängen versehen wurden. In der That zeigen, worauf mich Hübner aufmerksam macht, die in der *Notitia Dignitatum* bei den beiden *magistri scriniorum* dargestellten Embleme neben den gewöhnlichen Rollenbündeln auch dergleichen *codices ansati*, das heifst auf einander liegende und wie es scheint zusammengebundene Stöfse von viereckigen Tafeln, von denen die eine der beiden äufseren, die Deckel bildenden, an der einen Schmalseite mit einem eckigen oder runden Griff zum Anfassen und Anhängen versehen ist[3]).

---

[1]) Dafs Ulpian (Dig. 37, 11, 1 pr.) sagt: *tabulas testamenti accipere debemus omnem materiae figuram; sive igitur tabulae sint ligneae sive cuiuscunque alterius materiae sive chartae sive membranae sint vel si corio (coria?) alicuius animalis, tabulae recte dicentur*, beweist nur, dafs man später aus der alten Sitte kein rechtliches Formale gemacht hat. Ebenso soll natürlich nicht geleugnet werden, dafs man bereits in ältester Zeit auch mit Farbe schrieb; was ja bei dem Markiren und Signiren nicht ganz entbehrt werden kann. Aber Regel war in älterer Zeit die Farbenschrift nicht, und sie kann damals nur geringe Entwickelung gehabt haben; alle alten technischen Ausdrücke der Schreibkunst, selbst *scribere, littera, litura* setzen die Tafel, insbesondere die Wachstafel voraus.

[2]) Vgl. Cicero Verr. l. 1, 36, 92: *in codicis extrema cera nomen infimum*, wo das Rechnungsbuch (*codex accepti et expensi*) gemeint ist. Hyginus p. 200: *has conternationes sublata sorte quidam tabulas appellaverunt, quoniam codicibus excipiebantur, et a prima cera primam tabulam appellaverunt.* Hier ist die Rede von Loostäfelchen, die nach geschehener Loosung je drei und drei zusammengefügt werden sollen zu einem '*codex*', um also die Zusammengehörigkeit der *conternatio* ein für allemal zu fixiren.

[3]) Not. Dign. Or. c. 16, Occ. c. 17. Namentlich in der Abbildung, welche in der Notit. Occ. in der dritten Reihe die zweite Stelle einnimmt, treten deut-

Die Tafeln des von Agrippa abgelieferten Codex müssen ziemlich grofs oder die Schrift auf denselben muss sehr klein gewesen sein, da eine derselben, wenn gleich auf Vorder- und Rückseite zusammen, acht und vielleicht mehr Absätze oder *capita* enthielt, von denen drei dem Inhalt unserer Bronzetafel von Z. 4 *III idus Mart.* an bis Z. 25 *M. Stertinius Rufus* entsprachen. Denn drei Abschnitte sind hier ohne Zweifel gemeint, obwohl auf unserer Tafel nur Z. 18 vorspringt, also nur zwei Absätze vorliegen; vermuthlich begann im Original auch Z. 23 mit *in consilio fuerunt* ein neues Alinea, während die Anfangsworte Z. 4: *III idus Mart.* — *pronuntiavit* wohl als Ueberschrift nicht mitzählten. Wenn zu der Angabe des Blattes oder der Seite noch eine nähere Bestimmung hinzutritt, so ist dies regelmäfsig das Alinea oder römisch das *caput*; so in dem oben angeführten Militärdiplom vom J. 64[1]) und in dem caeretanischen Stadtbuch vom J. 113[2]). Die Auf-

---

lich sowohl die über einander gelegten Tafeln hervor als auch auf der obersten freiliegenden der viereckige Einschnitt, in den das Wachs eingelassen ward, auf der unten liegenden aber der halbrunde Griff; hinten sieht ein Band hervor.

[1]) Oben S. 116 A. 2. Nicht anders ist es, wenn aus den zwölf Tafeln angeführt wird *in secunda tabula secunda lege* (Festus *v. reus* p. 273), was Schöll in seiner werthvollen Arbeit *legis XII tabb. reliquiae* p. 68 nicht grammatisch hätte anfechten sollen. Denn dafs der römische Sprachgebrauch dafür gefordert hätte *in secundae tabulae secunda lege*, ist so wenig wahr, dafs vielmehr alle schon angeführten und noch anzuführenden Belegstellen das Gegentheil zeigen. Die einzelnen '*leges*' sind eben sicher nichts als die ursprünglichen *capita*, indem jeder neue Abschnitt wie gewöhnlich durch Vorspringen der Zeile bezeichnet war. — Wenn in den beiden Diplomen von 70 und 71 statt des *caput* der *locus* erscheint, so hat dies darin seinen Grund, dafs die Namenlisten vorspringende Zeilen nicht oder doch in nicht genügender Anzahl aufwiesen und man deshalb vorzog die 'Plätze' oder, was damit zusammenfällt, die Zeilen zn zählen. Sonst ist die Anführung nach Zeilen, die Stichometrie, so gewöhnlich sie in der Litteratur ist, dem Geschäftsgebrauch fremd.

[2]) Ich setze die Inschrift (Orelli 3787), so weit sie zur Vergleichung mit unsrer Tafel erforderlich ist, hierher, indem ich die bei der Abschrift hinzugekommenen Theile durch gesperrten Druck hervorhebe. *Descriptum et recognitum factum in pronao aedis Martis ex commentario, quem iussit proferri Cuperius Hostilianus per T. Rustium Lysiponum scribam, in quo scriptum erat id quod infra scriptum est. L. Publilio Celso II C. Clodio Crispino cos. idibus Aprilib.* (das ist 13 April 113) *M. Pontio Celso dictatore, C. Suetonio Claudiano aedile iure dicundo praef. aerari. Commentarium cottidianum municipi Caeritum* (das ist der Titel desjenigen Bandes der Stadtbücher, den Lysiponus vorlegte). *Inde* (d. h. von der Titelseite an gezählt) *pagina XXVII kapite VI.* Es folgt das Protokoll einer Verhandlung der Decurionen über ein an den Curator zu erlassendes Schreiben; am Schluss Verzeichniss der Anwesenden (*in curiam fuerunt . . .*). *Inde pagina altera capite*

lösung der Abkürzung Ↄ ist hiermit gegeben. Freilich kann ich diese Sigle in der Geltung von *caput* nicht anderweitig belegen; aber dafs die alten Grammatiker als Abkürzung dieses Wortes K· aufführen[1]), schliefst nicht aus, dafs man dafür noch einer anderen an sich durchaus regelrecht gebildeten Abkürzung sich bedient hat. Da die Römer bei ihren Abkürzungen sich wesentlich auf die Anfangsbuchstaben angewiesen sahen, so konnte es nicht fehlen, dafs sie, um nicht dasselbe Zeichen in allzu vielen Bedeutungen zu verwenden, bemüht waren dasselbe zu differenziren; wofür das Hauptmittel darin bestand, dafs man den Buchstaben, wo dies anging, nicht von links nach rechts, sondern von rechts nach links wendete — es ist dies möglicher Weise sogar noch eine Reminiscenz an die älteste beide Richtungen gleichmäfsig gestattende Schreibweise. Ganz allgemein wird bekanntlich in dieser Weise der Geschlechtsunterschied ausgedrückt, so dafs die ungewöhnliche Wendung für das weibliche steht: so unterscheidet man *Gaius* C und *Gaia* Ↄ, *filius* F und *filia* ꟻ, *pupillus* P und *pupilla* ꟼ. Wo die Umwendung nicht möglich war, wurde der Buchstab wohl auf den Kopf gestellt: so schreibt man W für *mulier*. Aber das links gewendete Ↄ wird auch für andere Abkürzungen, für *contra*[2]), *centuria* und *centurio*[3]), *conventus*[4]) gefunden; es steht also der Annahme nichts im Wege, dafs man dies Zeichen auch für *caput* gebraucht hat.

---

primo. Es folgt das in jener Versammlung beschlossene Schreiben der Stadt (*magistratus et decuriones*) an den Curator, datirt vom 13. Aug. (113). *Inde pagina VIII kapite primo.* Folgt die Antwort des Curators, datirt vom 12. Sept. (113). *Act(um) idib. Iunis Q. Ninnio Hasta P. Manilio Vopisco cos.* (das ist 13. Juni 114, Datum der Abschrift). Da blofs nach *paginae* citirt wird, so wird man dieses Stadtbuch sich wohl als eigentliches *volumen,* als Papyrusrolle zu denken haben.

[1]) Schneider lat. Gramm. 1, 291 hat die Zeugnisse zusammengestellt. In dem mamilischen Gesetz (Grom. p. 263) sind die Kapitel so bezeichnet: K. LIII, K. LIIII, K. LV.

[2]) Diese Abkürzung begegnet theils in den besseren juristischen *notae* (p. 278. 289. 305 meiner Ausgabe), theils auf den Steinen, hier jedoch ausschliefslich in dem auf den Inschriften der römischen Hebungsämter nicht selten erscheinenden Worte *contrascriptor*. Gewöhnlich findet sich >, z. B. auf zwei von mir gesehenen Steinen in Laibach (Henzen 5262) und in Reisach im Gailthal (Steiner 3997), und in einem dritten ungedruckten von Saifnitz, in Kärnten; aber auch Ↄ, z. B. auf einem von mir gesehenen Stein in Görz (Orelli 2034).

[3]) Als Hieroglyphe, das heifst als Nachbildung des Rebstocks betrachtet, steht dies Zeichen in der römischen Schrift völlig vereinzelt. Allerdings ist die gewöhnliche Form von dem blofsen umgekehrten Ↄ etwas verschieden, nicht blofs

Dafs die Statthalter bei der Heimkehr aus der Provinz verpflichtet waren nicht blofs ihr Rechnungsbuch, sondern überhaupt ihre Acten, namentlich die von ihnen kraft ihres Amtes erlassenen Decrete im Original im Archiv der Hauptstadt niederzulegen, ist meines Wissens neu[1]) und wohl auch erst in der Kaiserzeit, etwa durch Augustus eingeführt. Ohne Zweifel gaben die kaiserlichen Statthalter ihre Papiere an das *tabularium principis* ab, die senatorischen, wie unser Agrippa, an das *aerarium populi Romani*; so dafs es in der Ordnung ist, wenn die Vorlegung dieses Decrets an die interessirte Partei durch das Bureaupersonal des städtischen Aerariums vermittelt wird. — Es ist ein *scriba quaestorius*, der den Beikommenden den Codex des Statthalters Agrippa vorlegt; ganz wie das Stadtbuch von Caere durch den Gemeindeschreiber (*scriba*) vorgelegt wird. Unsere Inschrift ist vielleicht die einzige, die uns diese quaestorischen Schreiber nicht blofs als vorhanden, sondern in einer bestimmten Thätigkeit zeigt; doch lehrt sie uns nicht eigentlich Neues. Denn dafs die ganze Manipulation der Urkunden der Gemeinde diesen Schreibern zukam, ist längst bekannt und es wird sogar ein Fall erwähnt, wo gegen jemanden, der sich auf Grund einer gefälschten Anweisung der Vorsteherschaft (*sex primi*) dieser Schreiber widerrechtlicher Weise Abschriften aus den öffentlichen Acten ver-

---

indem die eckige Form vorgezogen wird, sondern auch besonders durch Verkürzung des oberen und Verlängerung des unteren Striches; und dafs sie verschieden zu sein pflegte, deutet auch Velius Longus (p. 2218 Putsch) an: *qui K expellunt, notam dicunt esse . . . non magis igitur in numero litterarum esse debere quam illam notam, qua centuria, et quam Ɔ conversum, quo Caia significatur, quod notae genus videmus in monumentis tum cum libertus mulieris ostenditur.* Aber auch die einfache Form Ɔ für *centuria* ist keineswegs selten (z. B. Boissieu inscr. de Lyon p. 354). Man wird also doch annehmen müssen, dafs mit dieser Abkürzung ursprünglich nichts gemeint ist als das Ɔ *conversum* und dafs die gewöhnliche Form lediglich aus dem Bedürfniss hervorgegangen ist die gleichartigen Zeichen nach ihrer verschiedenen Bedeutung zu differenziren. — Dafs das Centurienzeichen auch in den tironischen Noten wiederzukehren scheint (Kopp palaeogr. 1, 336), hilft nicht weiter; denn sicher ist es in dieseerst aus der gemeinen Schrift übergegangen.

[4]) Diese Abkürzung hat nur locale Geltung für die tarraconensische Provinz (Hübner in dieser Zeitschrift 1, 115); in der Form entspricht sie dem Centurienzeichen.

[1]) Dafs der Statthalter von den erbeuteten und dem Staate übergebenen Kunstwerken ein Verzeichniss an das Aerar abgiebt (Cicero Verr. l. 1, 21, 57), ist wohl verwandt, aber nicht dasselbe. Ueber die Ablieferung der censorischen Acten an dasselbe vgl. Becker Handb. 2, 2, 207; über die Rechnungslegung selbst diese Zeitschrift 1, 170.

schafft hatte, desswegen Criminalklage erhoben ward[1]. — Vermuthlich indess konnten die Schreiber des Aerars Einsicht in die Acten nicht anders gestatten als auf Anweisung eines Beamten. Wie der Geschäftsführer der Smyrnaeer, um Abschrift einer kaiserlichen Urkunde zu erlangen, zuerst den Kaiser bittet die Edition zu gestatten, bevor er die Archivbeamten (hier zwei kaiserliche Sclaven) um dieselbe angeht[2]; wie gleichfalls der Gemeindeschreiber in Caere das Buch nur auf Befehl eines Beamten vorlegt; so wird auch Fuscus wohl von seinen Vorgesetzten, den Quaestoren, zu dieser Vorlegung ermächtigt gewesen sein. — Die Anfertigung (*descriptum*) und Collationirung (*recognitum*) der Abschrift erfolgt in der gewöhnlichen Weise, indem eine Anzahl römischer Bürger dabei zugezogen werden und die Uebereinstimmung der auf den inneren Seiten des Diptychon verzeichneten Copie dadurch bekunden, dafs sie auf die Schnur, welche dasselbe verschliefst, ihre Siegel drücken, denen dann die Namen der Besiegeler (*signatores*) auf der Aussenseite der Tafel beigesetzt werden. Dafs hier nicht blofs die gesetzlich nothwendige Zahl von sieben, sondern eilf Urkundspersonen zugezogen sind, ist zwar ungewöhnlich; aber das praetorische Edict fordert 'nicht weniger Siegel als das Gesetz vorschreibt'[3], also sieben oder mehr, und auch das Militärdiplom vom J. 64 n. Chr. ist von neun Zeugen beglaubigt[4]. Da letztere Urkunde so wie unsere nur wenig spätere zu den ältesten gehören, in denen diese Beglaubigungsform uns vorliegt, so lässt sich annehmen, dafs man in republikanischer Zeit und noch unter der julischen Dynastie in der That in solchem Falle Freunde und Bekannte hinzuzog, also auch wohl mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl; dafs dagegen seit den flavischen Kaisern bei diesem Beglaubigungsgeschäft Zeugen von der Art eintraten, wie die heutigen Notariatszeugen zu sein pflegen, von denen man allerdings nie mehr beruft als man muss. Wer die Zeugennamen unter den Militärdiplomen vor und nach dem J. 74 mit einander vergleicht, wird hiefür die weiteren Belege finden. — Dafs das Datum, an welchem die Abschrift genommen wird, beigefügt wird, ist ebenfalls nicht üblich;

---

[1]) Cicero de d. n. 3, 30, 74: *sessum it praetor, ut iudicetur . . . qui transcripserit tabulas publicas. Id . . L. Alenus fecit, cum chirographum sex primorum imitatus est.* So scheint der Fall, der freilich verschieden aufgefasst worden ist gedacht werden zu müssen. Vgl. Rhein. Mus. N. F. 6, 36.

[2]) S. die Urkunde vom J. 139 C. I. Gr. 3175 = C. I. L. III, 411.

[3]) Cicero Verr. l. 1, 45, 117. Ebenso Gaius 1, 29.

[4]) Böcking Rhein. Jahrb. 3, 162.

aber es findet sich auch in der oft angeführten caeretanischen Urkunde und in dem eben erwähnten für die Gemeinde Smyrna im J. 139 in Rom erwirkten Document. — Für die Bezeichnung *signatores* genügt es auf die Wörterbücher zu verweisen; sie ist die eigentlich technische für diese Gattung von Zeugen[1]), tritt aber in einem öffentlichen Document wohl hier für uns zuerst auf, freilich allem Anscheine nach nur als Zusatz des letzten Abschreibers (S. 108 A. 1).

Noch bleiben einige mehr juristische Fragen zu erörten.

Ueber den Urkundenbeweis bei den Römern giebt unsere Tafel manches Merkwürdige. Zunächst bestätigt sie auf das bestimmteste, was der Gromatiker Siculus Flaccus lehrt: dafs die Urkunden über Grenzfestsetzung und Bodentheilung nur dann rechtliche Gültigkeit haben, wenn sie auf Kupfer geschrieben sind; dafs von jeder solchen Urkunde ein Exemplar in das kaiserliche Archiv kommt und dafs im Zweifel dieses entscheidet[2]). Denn aus diesem Grunde wird hervorgehoben, dafs die Tafel des Metellus von Kupfer war, und wird angenommen, dafs das Original oder doch das statt Original geltende Exemplar derselben im kaiserlichen Archiv in Rom[3]) sich befindet oder wenigstens befinden sollte. Dafs hier, wo oft um sehr alte vielfach copirte Documente gestritten ward und diese sich in den Händen der Betheiligten befanden, Verfälschungen des Textes und Contestationen der Richtigkeit desselben gewöhnlich waren, läfst sich denken; selbst die in diesen Dingen wenig sorgfältige römische Verwaltung sah sich gezwungen

---

[1]) Vgl. insbesondere Dig. 29, 3, 4—7, wo das Verfahren hinsichtlich der *signatores* bei der Testamentseröffnung ausführlich beschrieben wird.

[2]) Siculus Flaccus p. 154, 19: *quidam formas . . . in aere scalpserunt . . . . . illa tantum fides videatur quae aereis tabulis manifestata est. quod si quis contra dicat, sanctuarium Caesaris respici solet. omnium enim agrorum et divisorum et adsignatorum formas, sed et divisionem et commentarios princeps* (so statt *et principatus*) *in sanctuario habet. qualescumque enim formae fuerint, si ambigatur de earum fide, ad sanctuarium principis revertendum erit.* Hyginus p. 202, 11fg., wo Anweisung gegeben wird für die neu gegründete Colonie: *omnes significationes et formis et tabulis aeris inscribemus . . . . et in aere permaneat. libros aeris et typum perticae totius lineis descriptum . . . tabulario Caesaris inferemus . . . . et quidquid aliud ad instrumentum mensorum pertinebit, non solum colonia, sed et tabularium Caesaris manu conditoris subscriptum* (also in Originalausfertigung) *habere debebit.* Vgl. Rudorff Feldm. 2, 405.

[3]) Wo dieses *tabularium principis*, das ausdrücklich wohl nur in den eben angeführten Stellen der Gromatiker und in unserer Urkunde genannt wird, sich befunden hat, ist nicht überliefert; vermuthlich doch in der kaiserlichen Residenz auf dem Palatin.

für die Authentie dieser Texte von Staatswegen Sorge zu tragen. — Das auf Grund einer später als falsch erwiesenen Urkunde gefällte Urtheil ist wenigstens nach späterem römischem Recht nichtig[1]); dafs in unserem Fall, wo die minder strengen Grundsätze des ausserordentlichen Verfahrens mafsgebend sind und auch der Charakter der Parteien als städtischer Gemeinden in Betracht kommt, die Galillenser noch nach der Verurtheilung zum Beweis der von ihnen behaupteten Fälschung gelassen werden, ist in der Ordnung.

Noch mehr verdienen die über die Execution des vom Statthalter ergangenen Spruches in unserm Decret getroffenen Bestimmungen die Aufmerksamkeit der Juristen. An sich scheint es für die Execution keinen wesentlichen Unterschied gemacht zu haben, ob die Sentenz im ordentlichen Formularprozess oder durch magistratische Cognition hergestellt worden war. Aber unser Fall ist ein solcher, wo, wenn zwischen Privaten gestritten worden wäre, die Vindication hätte eintreten müssen; und das sehr mangelhafte Executivverfahren, das der Civilprozess für die Vindication allein zu bieten hat, ist Gemeinden gegenüber noch weniger anwendbar. An sich wäre es ja wohl denkbar gewesen gegen die Gemeinde, die zur Herausgabe von Grundstücken verurtheilt diesem Spruch nicht nachkam, dasjenige Verfahren eintreten zu lassen, welches in dem Prozess *per formulam petitoriam* gegen den besitzenden und dem Arbitrium sich nicht fügenden Beklagten stattfand: man konnte die Kläger den Werth des Objects eidlich zu Gelde veranschlagen lassen und die Beklagten auf diesen Belauf verurtheilen, worauf dann diese Forderung wie jede andere liquide Geldforderung zu vollstrecken gewesen wäre. Aber um von allen anderen Bedenken abzusehen, die sich hiebei aufdrängen, wer wird es glauben, was schon im Privatprozess kaum glaublich ist, dafs bei einem Streit um Gebietsgrenzen es in die Willkür des zur Herausgabe verurtheilten Besitzers gestellt worden sei gegen Zahlung des — wenn auch von der Gegenpartei anzusetzenden — Preises das Nachbarland zu behal-

---

[1]) Alexander (Cod. Iust. 7, 58, 2): *et qui non provocaverunt, si instrumentis falsis se victos esse probare possunt, cum de crimine docuerint, ex integro de causa audiuntur.* Vgl. daselbst l. 3. 4 und 2, 4, 42. Man nimmt gewöhnlich an, nach Analogie von Dig. 42, 1, 33, dafs in früherer Zeit in diesem Fall *in integrum restitutio* gegeben wurde; in den Fällen aber, wo die im Criminalprozess erwiesene Fälschung das rechtliche Fundament der Civilklage aufhebt, also namentlich bei Testamentsfälschung, möchte man wohl von Haus aus die *res iudicata* des Civilprozesses als nichtig behandelt haben.

ten oder vielmehr zu erwerben? Auf Gemeindeterritorien angewandt erscheint dies Verfahren nicht unverständig, sondern unmöglich. Wenn irgendwo, so lag es hier nahe die unmittelbare Realexecution an dem Streitobject selbst vorzunehmen, die Beklagten nöthigenfalls mit Gewalt aus dem Besitz zu setzen und die Kläger in denselben einzuweisen. Auch nehmen die neueren Prozessualisten[1]) gewiss mit gutem Grunde an, dafs diese von Haus aus unrömische Specialexecution zuerst auf dem Gebiet der *extraordinaria cognitio* aufgekommen und von da aus späterhin — freilich höchst wahrscheinlich erst nachdem das Recht selbst aus römischem constantinopolitanisches geworden war — die allgemein gültige Executionsform im dinglichen Prozess geworden ist. Aber unsere Urkunde beweist, wie noch in den letzten Jahren der julischen Dynastie selbst in den Provinzen die Behörden sich nicht dazu verstanden einen Spruch über das Eigenthum an der Sache selber unmittelbar zu vollstrecken, sondern statt dessen den Streit lieber von dem civilen auf das Criminalgebiet hinüber spielten. — Der Statthalter erklärt kurzweg, dafs er die Contumacia der Verurtheilten als Auflehnung gegen die obrigkeitliche Gewalt (*seditio* Z. 12) betrachten und gegen deren Urheber (*auctores*) mit Strenge im Criminalweg einschreiten (*animadvertere* Z. 13. 22) werde, falls sie sich nicht dazu verstehen würden die ihnen aberkannte Sache in der im Vindicationsverfahren gewöhnlichen Weise dem siegreichen Kläger auszuantworten (Z. 11: *ut..de praedis recederent vacuamque possessionem traderent*). Das ist wenigstens deutlich. Das julische Majestätsgesetz ist ausdrücklich gerichtet gegen diejenigen, *quorum opera dolo malo consilium initum sit, quo homines ad seditionem convocentur*[2]), oder, wie die Juristen eben wie unser Decret sie nennen, gegen die *auctores seditionis*[3]); es hiefs das also so viel wie Androhung der Verbannung mit Untersagung der Gemeinschaft zu Wasser und Feuer. Allerdings konnte man fragen, kraft welchen Rechts die einfache Nichterfüllung einer obrigkeitlichen im Civilprozess ergangenen Anweisung unter die Kategorie des 'Aufruhrs' gezogen werden könne; selbst wenn es festgestanden haben sollte, dafs die besitzende Gemeinde durch einen Gewaltact in den Besitz der streitigen Grundstücke gelangt war — worin der erkennende Richter eine gewisse Rechtfertigung gesucht zu haben scheint (Z. 20) — war doch die *contumacia* auch des *iniustus possessor* noch keineswegs

[1]) Wetzell Vindicationsprozess S. 122fg. Keller Civilprozess S. 365.
[2]) Dig. 48, 4, 1, 1.
[3]) Paulus 5, 22, 1 = Dig. 48, 19, 38, 2 und sonst.

Sedition. Dafs aber der besiegten Gemeinde nicht active Widersetzlichkeit, sondern blofs passive Renitenz gegen das Urtheil zur Last gelegt ward, ist nach dem ganzen Inhalt des Decrets unzweifelhaft. Noch schlimmer ist die Verwechselung der Ordnungsbufse, die innerhalb der Prozessleitung liegt, und der Criminalpön; die Ankündigung, dafs, wenn Beklagter nicht bis zum nächsten 1. April leiste, er als Aufrührer angesehen werde, diese eventuelle und betagte Androhung peinlicher Strafe ist in der That exorbitant. Freilich scheint dies alles wohl ärger als es sich praktisch herausgestellt haben mag. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, dafs das Decret, besonders in seinen Motiven nicht allzu buchstäblich genommen werden darf und dafs, wenn die beklagte Gemeinde sich nicht fügte, nichts anderes geschehen wäre als dafs man ihre Beamte und ihren Stadtrath mit schweren und sich steigernden Geldstrafen heimgesucht haben würde, wofür die civilrechtliche *missio in bona* gegen die Verurtheilten eine gewisse Anlehnung gewährte. Das aber steht auf alle Fälle fest, dafs man das nach unseren Begriffen nächstliegende und einfachste, zugleich wirksamste und mildeste Mittel der Specialexecution nicht wählte und lieber sich zur Androhung von Criminalstrafen entschloss als zu einem Verfahren, das den römischen Juristen nicht blofs dieser Zeit, sondern noch lange nachher nun einmal als eine civilistische Unmöglichkeit erschien.

Zu S. 106 A. 2.

Gegen die oben aufgestellte Behauptung, dafs uns kein anderer Statthalter Sardiniens des Namens M. Metellus bekannt sei als der Consul des J. 639, könnte man das folgende in grofser Schrift der besten Zeit geschriebene Fragment[1]) geltend machen, das in Cagliari früher im Kloster der Trinitarier, jetzt im Museum sich befindet:

\ECILIVS · M · F · N
PR · VRB · PRO
T · AMBVLATIONES · PROPRIO

Allein dieses Bruchstück gehört wahrscheinlich nicht hierher. Dafs es nicht aus republikanischer Zeit ist, zeigen die Schriftformen wie die Ausführlichkeit der Titulatur. Andrerseits führt sowohl der

[1]) Gedruckt bei della Marmora *voy. en Sardaigne* 2, 481 und in Spanos *Bull. arch. Sardo* 1855, 95; hier nach dem von Nissen verglichenen Original. Die Höhe der Buchstaben ist in den drei Zeilen 0.15 — 0.1 — 0.06 Meter.

Schriftcharakter auf augustische Zeit wie das Weglassen der niederen Magistraturen; wozu noch kommt, dafs die *Caecilii Metelli* mit Augustus verschwinden. Ist es hienach wahrscheinlich, dafs die Inschrift in die augustische Epoche gehört, so muss sie vor das J. 6 n. Chr. fallen; denn dafs ihr Urheber Proconsul der Insel war, ist evident; wie aber früher gezeigt worden ist, kam Sardinien in diesem Jahre vom Senat an den Kaiser, um erst unter Nero im J. 66 unter die Herrschaft des Senats zurückzukehren. Hienach scheint es kaum zweifelhaft, dafs die Inschrift dem einzigen Caecilius Metellus, den die Fasten der augustischen Zeit nennen, dem Consul des J. 7 n. Chr. gehört und also zu ergänzen ist:

q · *c*AECILIVS · M · F · M*etellus creticus*
PR · VRB · PRO*cos augur?*
....*e*T · AMBVLATIONES · PROPRIO *inpendio fecit*

Freilich liegt die Genealogie dieses Q. Metellus auch nach der eingehenden Auseinandersetzung Borghesis[1]) keineswegs klar vor. Derselbe hat angenommen, dafs er ein leiblicher Sohn des M. Silanus Consul 729 und durch Adoption in das Haus der *Metelli Cretici* übergegangen sei. Die Annahme einer Adoption ist auch allerdings nothwendig; aber er wird vielmehr umgekehrt aus dem Hause der Caecilier in das der Junier eingetreten sein. Dafür spricht insbesondere die vor kurzem von Henzen glücklich restituirte Grabschrift seiner Tochter, die als Braut des ältesten Sohns des Germanicus, des Nero im Anfang der Regierung des Tiberius starb[2]): da hier dieselbe einfach *Iunia Silani f.* genannt wird, so kann man, ohne zu künstlichen Aushülfen seine Zuflucht zu nehmen[3]), nicht anders annehmen, als dafs ihr Vater ebenfalls als Junier starb. Dazu passen auch die sonstigen Zeugnisse. Sowohl auf dem Stein von Cagliari, den Metellus als Praetorier gesetzt hat, wie überall, wo er als Consul genannt wird[4]), erscheint er nicht

---

[1]) Annali 1849, 51 = opp. 5, 210.

[2]) Henzen Monatsberichte der Berliner Akademie 1866, 247. Die Inschrift lautet: *Iunia Silani f.* [*spon*]*sa Neronis Caes.* Vgl. Tacitus ann. 2, 43.

[3]) Denkbar ist es, dafs der Vater vor der Adoption seine Tochter emancipirt und sie also den alten Geschlechtsnamen behält; aber glaublich ist es nicht, da ja die Absicht des Adoptanten wesentlich darauf gerichtet ist sich Nachkommenschaft, also wo möglich auch Enkel zu schaffen.

[4]) C. I. L. I p. 548. 549. *Q. Caecilius Creticus Me* .... (so wahrscheinlicher als *M. f* ......) und *Q. Caecilius M.* ...... heifst er auf den dort angeführten Steinschriften; *Q. Caecilius Metellus Creticus* in den dionischen Fasten;

als Junier, sondern einfach als Q. Caecilius Metellus Creticus. Später dagegen, wie auf der eben erwähnten Inschrift seiner Tochter und auf den Münzen, die ihn als Statthalter von Syrien nennen[1]), heisst er Silanus, und so nennt ihn auch Josephus[2]), Tacitus aber Silanus oder Creticus Silanus[3]). Es kann nicht Zufall sein, dafs derjenige Name, der später durchaus als der Hauptname auftritt, auf den zahlreichen älteren Denkmälern durchaus vermisst wird. Hienach scheint angenommen werden zu müssen, da zumal die alte Regel, dafs der Adoptirte seinen Geschlechtsnamen ablegt und den des Adoptivvaters annimmt, in der augustischen Zeit noch besteht, dafs die Adoption des Creticus erst im vorgerückten Lebensalter und nach seinem Consulat stattgefunden hat und die Inschriften aus diesem wie aus dem praetorischen Proconsulat den ursprünglichen Namen geben. Dazu stimmt auch, dafs der Stein von Cagliari ihn [*Q.*] *Caecilius M. f.* nennt und damit die Adoption insofern ausschliefst, als der Vorname des Adoptivvaters und derjenige des Adoptivsohnes übereinstimmen[4]). — Dafs dieser Q. Caecilius Metellus Creticus Consul 760 d. St. = 7 n. Chr. ein Enkel oder vielleicht schon ein Urenkel des Eroberers von Kreta Q. Caecilius C. f. Metellus[5]) Consul 685 d. St. war, ist nicht zu bezweifeln; das oder die Mittelglieder können wir nicht mit Sicherheit nachweisen[6]). — Noch weniger wage ich eine Vermuthung über die Persönlichkeit des Junius Silanus, der zwischen den J. 7 und 11 n. Chr. den Q. Metellus adoptirt hat.

Q. Caecilius bei Cassiodor; *Q. Creticus* auf der Tessera C. I. L. I, 756; *Creticus* in den Fasten des Chronographen und den verwandten, ferner im Kalender von Amiternum bei dem 10. Aug. C. I. L. I, 399 und in einer Grabschrift bei Marini Arv. p. 24.

[1]) Eckhel 3, 276; vgl. meinen Commentar zum mon. Ancyr. p. 115. Er bekleidete dies Amt vom J. 764 bis zum J. 770.

[2]) ant. 18, 2, 4.

[3]) ann. 2, 4. 43.

[4]) Die Annahme Borghesis, dafs der Adoptirte sich in förmlicher Nomenclatur noch als den Sohn seines leiblichen Vaters bezeichnen könne, halte ich für juristisch unzulässig.

[5]) C. I. L. I n. 595.

[6]) Den im J. 698 verstorbenen Metellus (Cic. ad Att. 4, 7) hält Drumann 2, 56 für einen Sohn des Consuls 685 und giebt ihm den Vornamen seines Vaters; beides ist blofse Vermuthung. Ein M. Metellus gab im J. 694 Fechterspiele (Cic. ad Att. 2, 1, 1); ob er hieher gehört, steht ebenfalls dahin.

TH. MOMMSEN.